

RA-MICRO Standardedition „Anwaltssoftware auf dem Prüfstand“

Die Cebit 2008 hat erst seit einigen Wochen ihre Pforten wieder geschlossen. Nun ist es an der Zeit, sich wieder verschiedene, aktuell führende Anwaltsapplikationen anzuschauen. Den Anfang macht RA-MICRO.



RA-MICRO ist einer der Platzhirsche unter den Anwaltsapplikationen, die derzeit auf dem Markt erhältlich sind. Wie sieht der aktuelle Entwicklungsstand bei dieser Software aus? Welche Neuerungen gegenüber der Vorversion bzw. zu den anderen auf dem Markt erhältlichen Produkten gibt es? Diesen und auch anderen Fragen widmet sich dieser Artikel rund um RA-MICRO.

Installation und Systemvoraussetzungen

Die Anwaltssoftware wird spartanisch mit lediglich einer vollgepackten Daten-CD geliefert, samt einem Lizenzierungsblatt aus dem Hause RA-MICRO. Als Testhardware wurde ein kleines System aus Windows Server 2003 und einem Client mit dem Betriebssystem Windows XP verwendet.

Die Installationsroutine verlief problemlos. Nachdem die Texte auf den Server übertragen wurden, wurde innerhalb der Installationsroutine danach gefragt, auf welcher Partition des PC die eigentliche Software installiert werden soll. Einer der grundlegenden Vorteile von RA-MICRO ist die Zusammenarbeit mit Microsoft Word und Microsoft Excel und Microsoft Outlook. Mit der Installation initiiert RA-MICRO auch die Möglichkeit, über verschiedene Befehle Schriftsätze direkt aus Word zu erstellen. Auch im Kontextmenü lässt sich bequem der Schriftsatz ausdrucken, versenden oder aber in die eigentliche eAkte des Programms abspeichern. Empfehlenswert ist es für

größere Kanzleien, einen MS SQL Server zu installieren, welcher regelmäßig bei Windows 2003 Server im Paket beinhaltet ist. Gleich vorab: Eine Installation auf Windows XP Home oder darunter klappte im Test nicht. Hier ist als Client bzw. bei einer Einzellenz als Mindestvoraussetzung ein Microsoft Windows XP Professional-Betriebssystem von Nöten. *Auf Nachfrage bestätigt der Hersteller unserer Redaktion, dass der betriebssichere Einsatz von RA-MICRO aufgrund der hohen Leistungsanforderungen ein professionelles Betriebssystem benötigt.*

Die Bestandteile von RA-MICRO

Bereits bei Betrachtung des Hauptfensters ist offenkundig, dass RA-MICRO, je nachdem welches Paket man von RA-MICRO erwirbt, die gesamte Palette an wichtigen Bestandteilen einer Anwaltsapplikation liefert. Dazu gehört neben der eigentlichen Möglichkeit der Erstellung von Akten auch ein internes CRM System, in dem der gesamte Bestand an Adressen und Daten eingegeben wird. RA-MICRO beschert uns beim Starten des Programms neben einer Gesamtaufstellung in Form von zahlreichen Verknüpfungen zu den einzelnen Programmteilen auch eine interessante Arbeitsoberfläche, die speziell für Rechtsanwälte entwickelt worden ist und einen visualisierten Arbeitsplatz darstellen soll. Hier besitzt der sachbearbeitende Rechtsanwalt die Möglichkeit, durch das Anklicken der verschiedenen Gegenstände, die sich auf dem Arbeitsplatz befinden, wie

Fristenbuch, Diktiergerät oder Telefon, eine zielgerechte Wahl zu treffen. Aber auch die alte, von RA-MICRO als

Anzeige

ARBER-Verlag GmbH

Intensiv Praxis BetrVG

Bad Wiessee

25.08. – 29.08.2008

kleine Gruppe

Tel: 07066 – 90 08 0 • Fax: 07066 – 90 08 22

www.anwaltsfortbildung.de

Kacheloberfläche bezeichnete Desktopmöglichkeit bietet insbesondere für den Anfänger ein schnelles und effizientes Aufrufen der einzelnen Softwarebestandteile. Der Rezensent hat sich einzelne Bestandteile genauer angesehen und beginnt seine Besprechung klassisch mit dem Anlegen einer neuen Akte. Hier bietet RA-MICRO die Möglichkeit, schnell und spielerisch eine neue Vollakte bzw. eine sogenannte Schnellakte anzulegen. Innerhalb der Aktenansicht besteht die Möglichkeit, die einzelnen Beteiligten zu einer Akte anzulegen. Problematisch ist hier, dass nur Beteiligte in die Akte implementiert werden können, wenn sie bereits im Adressenbestand zumindest mit ihrem Namen geführt sind. Zwar öffnet sich hier eine Maske, in der sowohl die Adressennummer oder der Name eingegeben werden kann. Falls jedoch der Adressenbestand nicht bereits originär im Adressverzeichnis vorhanden ist, erschien im Test lediglich eine Fehlermeldung. Hier muss dann zunächst ins Adressprogramm gewechselt werden, um die einzelnen Beteiligten einzugeben.

Diese umständliche Vorgehensweise sollte RA-MICRO noch verbessern. *Nach Auskunft des Herstellers unterlag die Einfügung einer neuen Adresse bislang einer Sonderlogik, die nur unter dem Button „Online Hilfe“ erläutert wurde und daher bspw. für Erstnutzer nicht erkennbar war. Diese Unklarheit der Bedienung wurde aufgrund unseres Hinweises durch ein aktuelles Online Update umgehend beseitigt.* Danach soll nun neben dem Eingabefeld für die Adressnummer ein Button „Neue Adresse“ erscheinen, der die Verknüpfung der Akte mit neuen Adressen erleichtert.

Mit RA-MICRO kann zudem ein wirksames Kreditoren/Debitorenprofil erstellt werden. Interessant ist auch die Variante, dass man gar kein Office Paket installiert haben muss, weil RA-MICRO eine eigene ausreichende Textverarbeitung mitliefert. Alle Funktionen ausführlich zu beschreiben, würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen. Es sei nur kurz angesprochen, dass neben der Erstellung einer Akte und dem





“Wie finde ich schnell und einfach passende Bürolösungen für mein Unternehmen?“

Rufen Sie einfach Regus an
0800 5222 5333
regus.de

Unsere **flexiblen Bürolösungen** machen es möglich, über Nacht ein neues Büro an einem beliebigen Ort auf der Welt zu eröffnen.

- **komplett ausgestattete Büros**
- **professionelle Konferenzräume**
- **Highspeed Internetzugang**
- **Support und Business Services**

Mit 950 Standorten weltweit und **26 Adressen in Deutschland** ist Regus der weltweite Marktführer für Bürolösungen und -services.

Wir bieten eine kosteneffiziente Alternative zu konventionellen Büroflächen - ohne aufwändige Mietverträge oder notwendiges Startkapital.

Über 200.000 zufriedene Kunden vertrauen uns bereits, warum nicht auch Sie?

Regus
Work without boundaries

RA-Micro

Adressenprogramm auch ein Modul „eAkte“ zum Speichern und effizienten Aufrufen der Schriftsätze, Dateien und sonstigen Schreiben zur jeweiligen Akte vorhanden ist. Zudem gibt es Aktenkonten, Tabellen, Finanzbuchhaltung,



Abbildung 1: RA-Micro Oberfläche

Offene Posten, einen Terminkalender (der mit Outlook abgleichbar ist), ein Insolvenzmodul, Zahlungsverkehr, ein Modul für die Zwangsvollstreckung und für die Zwangsversteigerung samt der gängigen Maßnahmen, das Mahnverfahren und vieles mehr.

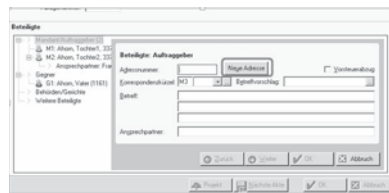


Abbildung 2: AddIn für MS Word 2007

RA-MICRO gehört zu den wenigen Anwaltsapplikationen, die die Zeichen der Zeit erkannt haben und sowohl ein Diktier- als auch ein Abspielprogramm für digitale Diktate in die Software implementiert haben. Hierbei arbeitet RA-MICRO sehr gerne mit der Spracherkennung Dragon NaturallySpeaking Legal zusammen. In Verbindung mit dem drahtlosen Mikrofon aus dem gleichen Hause und der dazu gehörigen Diktiersoftware ist ein sauberes, klares und kabelunabhängiges Diktieren im Umkreis von mehr als 30 Metern ohne Probleme möglich (das Diktieren klappte sogar aus dem Keller und aus dem 2. Stockwerk des Hauses).

Aktualität und Programmpflege

Eine völlig problemlose Nutzung von fehlerfreier Software ist heutzutage, aufgrund der mannigfachen Unterschiede jedes Clients, eigentlich gar nicht mehr möglich. Während es bei manch anderem Programm an der Programmaktualität bzw. Programmpflege hapert, bietet RA-MICRO ein immer auf den neuesten Stand gebrachtes

RVG inklusive fehlerbereinigter Updates des Gesamtprogramms.

RA-MICRO besticht durch seine immense Fülle an Vorlagen und Textbausteine, die problemlos in die Textverarbeitung und somit auch in die Akte übernommen werden können. Zudem wird die Arbeit des Rechtsanwalts dadurch erleichtert, dass bei der Rechnungserstellung gleichzeitig auch Überweisungsträger und weitere hilfreiche Add-Ins zur Verfügung stehen. Für den elektronischen Schriftverkehr (Stichwort: Elektronisches Mahnverfahren) ist RA-MICRO bereits ausreichend gerüstet.

Fazit

RA-MICRO gehört zu den führenden Anwaltsapplikationen, die eine immense Fülle an Erleichterungen für den anwaltlichen Alltag bietet. Die Stabilität des Programms und die intuitive Möglichkeit der Einarbeitung in das anwaltliche Programm sind nur einige der herausragenden Vorteile von RA-MICRO. Dieser Zeit- und Kostenfaktor hat ebenfalls bei der Implementierung einer neuen Software für die Kanzlei besondere Relevanz. Lediglich die Erstellung des Briefkopfes wirkt für den Newcomer zunächst ein wenig umständlich. Sie erleichtert jedoch die Erstellung im Ergebnis erheblich, ohne dass zuvor eine aufwendige Makrosprache erlernt werden muss.

Alles in allem kann die Software ohne Bedenken für den sofortigen Einsatz im anwaltlichen Alltag empfohlen werden. Sie besticht durch ihre Fülle an Möglichkeiten, die den täglichen Arbeitsalltag wesentlich erleichtert. Aber auch die klare Menüfunktion und die gewissenhafte Aktualisierung des Produkts, sodass nach den in letzter Zeit häufigen Veränderungen, auch rechtsgültige Abrechnungen/Liquidationen ohne Probleme erstellt werden können, sind hier hervor zu heben. Dies führt uns abschließend zur unangenehmen Frage des Preises. Der Lizenzgeber verlangt für die hier getestete Standardversion einen Grundpreis von 750,- € pro Lizenz, wobei es empfehlenswert ist, zur Basisversion noch einige Zusatzfunktionen zu erwerben. Exemplarisch kann hier nur die Zusatzfunktion „Forderung II“ genannt werden, die jedoch nur für eine doppelte Buchführung Pflicht ist.

RA-MICRO zeigt sich hier flexibel und bietet dem Lizenznehmer jederzeit die Möglichkeit, die Grundlizenz mit weiteren Bausteinen upzudaten, wobei jeder Baustein durchschnittlich 250,- € Mehrkosten verursacht. Um ordentlich mit einer Basis an Applikationen arbeiten zu können, sind



RA-Micro

aus Sicht des Rezensenten ca. 1.000,- € pro Lizenz zu veranschlagen. Teurer wird es nur, wenn Zusatzpakete wie Spracherkennung, digitales Diktieren und die Möglichkeit des Transkribierens durch einen von RA-MICRO gelieferten kompletten Sekretariatsplatz geordert werden. Dafür harmonisieren die Bestandteile sprichwörtlich „wie aus einem Guss“.

Anzeige:

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl – Assessor jur. –
Postfach 80 09 07, 81609 München
Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 0 81 06 / 32 17 84

Mobil 01 60 / 3 67 87 02
www.michael-holl.dkv.com
michael.holl@dkv.com

Die Applikation wird durch ein Netz von bundesweit unabhängigen Firmen betrieben, so dass sicherlich die Preisspanne leicht nach oben bzw. nach unten offen ist und vom zusätzlich erbrachten Service abhängig ist. Zusammengefasst der Preis für die Fülle an ausgezeichneten Hilfsmitteln, die der Applikation beigelegt sind mehr als angemessen. Für Ein- und Umsteiger bietet RA-MICRO sicherlich gesonderte Rabatte und Nachlässe, wobei auch eine sogenannte Light-Version erhältlich ist, die jedoch vom Funktionsumfang mehr als limitiert und mit der hier getesteten Standardversion natürlich nicht zu vergleichen ist.

Hier zeigt sich wiederum, dass langjährige Erfahrung im Bereich von Anwaltsapplikationen und damit das Anbieten von maßgeschneiderten Funktionen für die tägliche Anwaltspraxis, insbesondere für RA-MICRO, ein großer Standortvorteil ist.

Deshalb erhält RA-MICRO die Empfehlung: „Sehr empfehlenswert!“.

Aiman Khalil leitet als Justitiar, Senior-Trainer und Berater die JMM-ACADEMY© von jura-mindmaps Deutschland im Rhein-Main Gebiet. Die Akademie ist überwiegend in der Fortbildung von Juristen aktiv, mit dem Schwerpunkt Wissensmanagement sowie Lern- & Arbeitsmethoden. Neben seinem Lehrwerk Jura-Mindmaps StGB (C.F. Müller Verlag Heidelberg) hat sich Aiman Khalil als Rechtsjournalist von zahlreichen Veröffentlichungen einen Namen gemacht.

Judikative

Keine Wertersatzpflicht für vertragswidrige Verbrauchsgüter

Mit Urteil vom 17.04.2008 hat der EuGH entschieden, dass es dem Verkäufer wegen eines Verstoßes gegen die Verbrauchgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) nicht gestattet sei, nach entsprechenden nationalen Vorschriften vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts zu verlangen. Der Verkäufer habe durch die Lieferung des vertragswidrigen Gutes seine vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, weshalb er auch die Folgen der Schlechterfüllung tragen müsse. Ein deutsches Versandhandelsunternehmen hatte eine Kundin auf die Zahlung von Wertersatz gem. §§ 439 Abs. 4, 346 Abs. 1 und 2 Nr. 1 verklagt, weil sie die mangelhaft gelieferte Ware bis zur Feststellung des Mangels und der Rückgabe an den Verkäufer in Gebrauch genommen hatte. Der BGH hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der vorstehenden Bestimmungen des BGB mit dem Gemeinschaftsrecht und setzte das Verfahren zunächst aus, um den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen.

Lesen Sie das Urteil im Volltext unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-404/06>.

Transrapid - Volksbegehren contra Haushaltsgesetzgebung

Mit Entscheidung vom 04.04.2008 (Vf. 8-IX-08) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes über eine Nichtbeteiligung des Freistaates Bayern an der Finanzierung der Transrapid-Magnetschwebbahn in München“ abgelehnt, da nach Art. 73 BV Volksentscheide über den Staatshaushalt nicht zulässig sind.

Nach der Entscheidung ist Art. 73 BV nicht nur bei Volksbegehren über den Staatshaushalt im Ganzen einschlägig, sondern auch dann, wenn nur einzelne Haushaltsansätze davon berührt werden. Und dies unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Gesetzesentwurf mit Einsparungen oder Mehrausgaben verbunden ist und welchen

Umfang die finanziellen Auswirkungen haben. Das vorgelegte Volksbegehren verstoße daher gegen Art. 73 BV, weil es seinem funktionalen und rechtlichen Gehalt nach finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsplanung im Ganzen habe und damit als Akt der Haushaltsgesetzgebung zu beurteilen sei.

Die Entscheidung des Bay VfGH können Sie unter www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/8-IX-08-Press-Entscheidung.htm einsehen.

Krankenkassen dürfen Kostenübernahme von Viagra ablehnen

Mit Beschluss vom 28.02.2008 hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines Patienten gegen ein Urteil des BSG, nach dem die gesetzlichen Krankenkassen die Übernahme der Kosten für Viagra zur Behandlung von Erektionsstörungen ablehnen dürfen, nicht zur Entscheidung zugelassen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, da eine mögliche Grundrechtsverletzung nicht hinreichend dargelegt worden sei. Der Beschwerdeführer hat insbesondere die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG gerügt, da Beamte einen Anspruch auf Beihilfe für das Medikament hätten.

Die Kosten für sämtliche Arzneimittel, die der Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen, werden aufgrund einer Gesetzesänderung vom 01.01.2004 nicht mehr von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20080228_1bvr177805.html können Sie die Entscheidung im Volltext einsehen.

Betriebskosten-Abrechnungsfrist auch bei Anerkenntnis einzuhalten

Mit Urteil vom 09.04.2008 (VIII ZR 84/07) hat der BGH entschieden, dass ein Vermieter Betriebskosten nicht nachfordern kann, wenn er dem Mieter bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist gem. § 556 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB keine ordnungsgemäße Abrechnung erteilt hat. Dies gilt auch, wenn der Mieter innerhalb der Frist erklärt hat, dass er die Forderung begleichen werde. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wonach die Verjährung neu beginnt, wenn der Schuldner den Anspruch vor Ablauf der Verjährungsfrist anerkennt, sei auf die Ausschlussfrist des § 556 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB nicht entsprechend anzuwenden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Pressemeldung des BGH Nr. 70/2008 unter www.bundesgerichtshof.de, wo Sie das Urteil in Kürze auch im Volltext einsehen können.

Anzeige:

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000,00 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital - Einsatz

ProzessGarant AG
FINANZIERUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Ludwigstr. 12, 95028 Hof
Tel.: 09281 8600-790, Fax: 09281 8600-791
info@prozessgarant.de, www.prozessgarant.de